

Bundesamt für Gesundheit,
Kranken- und Unfallversicherung
3003 Bern

Bern, 15. März 2007

Revision des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2006 haben Sie uns eingeladen, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Äusserung und lassen folgendes verlauten.

1. Grundsatz

Die CVP Schweiz hält eine erste Revision der Unfallversicherung für notwendig.

Die in der Vorlage 1 „Anpassung des Gesetzes an eine moderne Sozialversicherung“ kommentierten Änderungen müssen mit den laufenden Revisionen (Spitalfinanzierung, Neuordnung der Pflegefinanzierung und die Neuauflage zur 11. AHV-Revision) in Einklang gebracht werden. Die Koordination mit der abgeschlossenen 5. IVG-Revision ist gemäss dem erläuternden Bericht sichergestellt. Hingegen geht aus dem erläuternden Bericht ungenügend klar hervor, ob dies auch mit den anderen laufenden Revisionen der Fall ist.

Für die CVP Schweiz sind Leistungskürzungen für Arbeitnehmer nur in Erwägung zu ziehen, wenn eine positive Kosten-Nutzen-Analyse erfolgt ist. Die CVP stimmt jenen Leistungskürzungen zu, welche eine Überversicherung der Arbeitnehmenden vermeiden.

Die CVP Schweiz setzt sich für einen fairen Wettbewerb ein sowie für die Schaffung von vergleichbaren Voraussetzungen für die Versicherer im Bereich der Unfallversicherung. Die CVP sieht keinen wichtigen Grund das Tätigkeitsfeld der SUVA zu erweitern, ausser es liegen klare Marktversagen vor.

Die CVP Schweiz favorisiert die in Vorlage 2 „Organisation der SUVA“ skizzierte Variante 1, welche die Verantwortung der Sozialpartner stärkt und die Oberaufsicht beim Bund vorsieht.

Zu den einzelnen Punkten nehmen wir wie folgt Stellung:

2. „Anpassung des Gesetzes an eine moderne Sozialversicherung“

Christlichdemokratische Volkspartei

Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern
T 031 357 33 33, F 031 352 24 30,
info@cvp.ch, www.cvp.ch, PC 30-3666-4

Art. 9 a (neu) - Grossereignisse

Einführung einer Ereignislimite für die Haftung bei Grossanlässen: Die CVP ist mit dieser Beschränkung einverstanden, sofern diese für alle Versicherten gleichermassen gilt.

Art. 10 Abs. 1 Bst. a sowie Abs. 3 zweiter Satz - Pflegeleistungen und Kostenvergütungen

Der Anspruch auf die Hauspflege muss mit den Leistungsvergütungen der Neuordnung der Pflegefinanzierung in Einklang gebracht werden.

Art. 15 Abs. 2, 3 zweiter Satz sowie Bst. f (neu) – Höchstversicherter Verdienst

Der heute gültige Betrag von 106'800 Franken für den höchstversicherten Verdienst ist seit 2000 nicht mehr angepasst worden. Der vorgeschlagene Kompromiss für die Änderung der Bandbreite der versicherten Arbeitnehmer (von mind. 92% aber höchstens 96% aller Arbeitnehmer zu neu mind. 90% aber höchstens 95% aller Arbeitnehmer) hat folgende Auswirkungen: Seitens der Arbeitnehmer ergibt sich eine Verschlechterung, weil mehr Arbeitnehmer nicht zum vollen Lohn versichert würden. Für die Arbeitgeber ergeben sich zusätzliche administrative und finanzielle Mehraufwendungen. Die Massnahme wirkt sich positiv aus zur Berechnung der Beiträge und Leistungen der Arbeitslosenversicherung sowie der Taggelder der Invalidenversicherung.

Die CVP erwartet hier vom BAG einen neuen Vorschlag.

Art. 16 Abs. 4 (neu) - Karenzfrist

Aus betriebswirtschaftlichen und arbeitsmarktlichen Gründen ist der Nutzen dieser vorgeschlagenen freiwilligen Karenzfrist sehr fraglich. Für das Case Management ist eine frühzeitige Erfassung von entscheidender Bedeutung für eine erfolgreiche Steuerung des Falles. Zudem hinkt die im Bericht erläuterte Analogie zum individuellen KVG. Bei der Unfallversicherung trägt der Arbeitgeber die Haftung für seine Beschäftigten.

Die CVP lehnt die Änderung ab.

Art. 18 Abs. 1 (neu) – Mindestinvaliditätsgrad

Ob mit der Heraufsetzung des Mindestinvaliditätsgrades von 10 auf 20 Prozent (seit 2000 in Kraft) die tatsächlichen Einsparungen erreicht werden, ist ungewiss. Der Druck eine Invalidität zwischen 15 und 18 Prozent einzuschätzen, wird wachsen und die Anzahl Einsprachen bei Nichtzusprechung der Rente zunehmen.

Die CVP lehnt die Änderung ab.

Art. 20 Abs. 2 (neu) – Invalidenrente: Überentschädigung im AHV-Alter

Die Kürzung der Invalidenrente bzw. der Komplementärrente einschliesslich Teuerungszulage entsprechend dem Alter des Versicherten im Unfallzeitpunkt ist zu begrüssen, da mit dieser Regelung Überentschädigungen vermieden werden.

Die CVP fordert, dass die frei werdenden Mittel zweckgebunden eingesetzt werden.

Art. 29 und Art. 29 a (neu) Beginn und Ende des Anspruchs

Diese Änderungen müssen mit der Neuauflage der 11. AHV-Revision in Einklang gebracht werden.

Art. 52 (neu) Versichertenkarte

Die Unfallversicherer müssen verpflichtet werden, die nach Artikel 42a KVG vorgesehene Karte einzusetzen.

Die CVP hat sich bezüglich der Patientenkarte bereits positioniert

(<http://www.cvp.ch/de/documents/documentdetail---0--0--0--15--4262.html>) und verwirft die Vorschläge aus dem BAG.

Art. 66 Abs. 1 Bst. e Präzisierung des Zuständigkeitsbereiches der SUVA

Es wird eine einseitige Einschränkung des Tätigkeitsbereiches der SUVA vorgeschlagen. Im Artikel werden die ausgenommenen Betriebsarten direkt und abschliessend genannt.

Die CVP begrüsst, dass Betriebe, welche Voraussetzungen für die Unterstellung unter die SUVA nur zu einem geringen Teil erfüllen, ausgenommen werden.

Die CVP lehnt den Artikel in der vorliegenden Formulierung ab.

3. „Organisation der SUVA“

Die CVP lehnt die Variante zwei entschieden ab, welche auf dem Bericht des Bundesrates zur Auslagerung und Steuerung von Bundesaufgaben (Corporate-Governance-Bericht) beruht. Die darin formulierten Leitsätze sind für die SUVA nicht anwendbar, da der Bund nicht Eigner der SUVA ist.

Die CVP unterstützt die Variante eins, welche die Verantwortung der Sozialpartner stärkt und die Oberaufsicht beim Bund vorsieht. Die Variante eins entspricht dem Ursprungsgedanke der SUVA, welche ein Werk der Sozialpartner ist.

Art. 63 Aufsichtsrat

Der Verwaltungsrat hat als oberstes Leitungsorgan die gleichen Aufgaben wie der Verwaltungsrat nach Aktienrecht. Die Geschäftsleitung der SUVA ist das ausführende Organ. Die Oberaufsicht liegt beim Bund. Aufgrund dieser Organisationsstrukturen ist die Beibehaltung des Aufsichtsrates mit 25 Personen nicht nachvollziehbar.

Die CVP lehnt die Schaffung eines Aufsichtsrates gemäss vorliegendem Entwurf ab.

Art. 67b (neu) Nebentätigkeiten

Dieses neue Handlungsfeld hat nichts mit den gesetzlichen Aufgaben der SUVA zu tun. Es geht nicht an, dass die SUVA direkt private Unternehmungen konkurrenziert. Dies gilt allgemein, aber in ganz besonderem Masse gilt dies für Art. 67b Abs.1 lit.f, wo die SUVA für Vorsorgeeinrichtungen und weitere Institutionen Vermögensverwaltung betreiben soll. Es besteht kein Bedarf hierfür und es geht nicht an, dass auf diesem Wege vermeintliche lukrative Zweige aufgebaut werden. Insbesondere geht dies nicht an, weil daraus auch grosse Haftungsrisiken entstehen können, welche nicht durch die SUVA getragen werden können und nicht durch ihre Mittel getragen werden dürfen.

Die CVP lehnt den Artikel ab.

Unfallversicherung für arbeitslose Personen

Die CVP verlangt eine detaillierte Analyse über die Folgen der Verankerung der UVAL im UVG. Im erläuternden Bericht wird die Prämienbelastung der Arbeitslosen ungenügend analysiert. Zudem werden keine Alternativen Finanzierungsvorschläge unterbreitet.

Die CVP erwartet hier zusätzliche Ausführungen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig.

Christophe Darbellay, Nationalrat
Parteipräsident

Sig.

Reto Nause
Generalsekretär